

**Per Email**

An alle Dienststellen  
ohne Klinikum

Würzburg, 22.11.2021

**Unser Zeichen: 4 -**

**Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse und Promotionen;  
Umstellung der Verfahrensweise der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen**

*Zum FMS vom 23.07.2021, Az.: 25 – P 2607 – 1/300*

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat mitgeteilt, dass die Kultusministerkonferenz zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Gutachtensbereichs der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), bei der auch die Datenbank „Anabin“ verortet ist, folgenden Beschluss gefasst hat:

„Anfragen öffentlicher Arbeitgeber und Dienstherrn bezüglich der Erfüllung von Eingruppierungs- oder Laufbahnvoraussetzungen werden durch das gebührenfinanzierte Produkt der Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulabschlüsse beantwortet, das die ZAB für Privatpersonen anbietet. Zukünftig beantragt die Privatperson die Zeugnisbewertung bei der ZAB und bezahlt auch die Gebühr.“

Diese Änderung hat auch unmittelbare Auswirkungen auf die Einstellungsverfahren an der Universität Würzburg. Bisher konnten im Rahmen der Einstellung bei der ZAB Anfragen zur Bewertung eines ausländischen Hochschulabschlusses oder einer Promotion von Seiten der Universität direkt gestellt werden. Dies ist ab sofort nicht mehr möglich. Stattdessen müssen die Betroffenen selbst eine entsprechende Gutachtensanfrage bei der ZAB stellen und auch die hiermit verbundenen Kosten tragen. Um diese Fälle auf ein Mindestmaß zu begrenzen, gestaltet sich das zukünftige Verfahren wie folgt:

1. Im Anschreiben an das zukünftige Personal, mit dem die notwendigen Unterlagen angefordert werden, wird darauf hingewiesen, dass sie ggf. noch einen Antrag bei der ZAB stellen müssen, falls sie einen ausländischen Hochschulabschluss und/oder eine ausländische Promotion besitzen, verbunden mit der Bitte, eine entsprechende Anerkennung zu übermitteln, falls ihnen diese bereits vorliegt. Gleichzeitig erfolgt der Hinweis, dass sie vom Servicezentrum Personal erneut kontaktiert werden, falls sie tatsächlich einen entsprechenden Antrag stellen müssen.

./.

2. Nach Vorlage der Nachweise über die Hochschulabschlüsse bzw. die Promotion wird zunächst von der Universität die Gleichwertigkeit anhand der Datenbank „Anabin“ der ZAB geprüft. Falls die ZAB dort den Abschluss nicht allgemein als entsprechend einem deutschen Hochschulabschluss eingestuft hat, muss von dem zukünftigen Personal ein Antrag bei der ZAB gestellt werden. Hierüber wird er/sie per Email von dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in informiert. Gleichzeitig erhält der/die Betroffene einen Link zur entsprechenden Internetseite der ZAB sowie Hinweise zu den Kosten.

Die Entscheidung zum Antrag wird nur den jeweiligen Antragstellern/innen mitgeteilt und muss daher von diesen abschließend dem Servicezentrum Personal vorgelegt werden.

Die Kosten für den Antrag können haushaltsrechtlich nicht von der Universität erstattet werden. Es bestehen jedoch gegebenenfalls andere staatliche Förder-/Erstattungsmöglichkeiten, die vor der Bewertung durch die ZAB beantragt werden müssen. Hinweise hierzu erhält das zukünftige Personal ebenfalls per Email.

Weiter muss in Zusammenhang mit dem geänderten Verfahren ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass ohne Vorliegen der notwendigen Anerkennung nur eine vorläufige Eingruppierung erfolgen kann oder sogar eine Ernennung oder Einstellung bis zur abschließenden Klärung nicht möglich ist. Es wird daher gebeten, Anträge auf Einstellung von Personen mit ausländischen Hochschulabschlüssen frühzeitig vorzulegen, um Verzögerungen im Einstellungsprozess und Irritationen beim zukünftigen Personal zu vermeiden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die jeweils zuständigen Sachbearbeiter/innen des Servicezentrums Personal gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Paul Pauli